

Abonnement für Stettin monatlich 50 Pfennige,
mit Drägerlohn 70 Pfennige, auf der Post vierteljährlich 2 Mark,
mit Landbriefträgergeld 2 Mark 50 Pfennige.

Jahresrate: Die 4gepaßte Seite 15 Pfennige.

Siehe auch Stettin, Kirchplatz Nr. 3.
Redaktion, Druck und Verlag von R. Graumann. Sprechstunden von 12—1 Uhr.

Stettiner Zeitung

Abend-Ausgabe.

Sonnabend, den 2. August 1884.

Nr. 358.

Zur Reichstagswahl.

Mit dem Oktober d. Js. erreicht die Wahlperiode für den Reichstag wieder ihr Ende und muss zu einer neuen Wahl geschritten werden. Stettin hatte das Glück, auf dem Reichstage in den letzten beiden Wahlperioden durch einen Mann vertreten zu werden, der ein geborener Stettiner und als Vorsteher der Kaufmannsgast mit den Stettiner Verhältnissen voll vertraut, Stettin und seine Bürger auf das Beste vertreten konnte. Wir dürfen wohl kaum hinzusagen, dass wir den Kommerzienrat und Stadtrath A. Schulte hiermit meinen, der unserer Stadt so würdig und erfolgreich vertraten hat. Für jeden Stand und für jede Bitte hatte derselbe ein offenes Ohr, und war deshalb in Wahrheit ein Vertreter des ganzen Volkes. Bei Freund, wie bei Feind wusste er sich durch sein gentlemanartiges Auftreten beliebt zu machen. Nur selten hat er gesprochen, aber wenn er sprach, dann wirkte auch seine Rede, die durchweg von genauer Sachkenntnis und tiefem Verständniß der Sache zeigte, und wenn er auch dem Freihandels-Prinzip unserer Kaufmannschaft huldigend dem Minister wiederholte entgegen treten musste, so wusste er doch durch sein unbefangenenes Urtheil, mit dem er auch zu Seiten, wo es ihm nach seiner freien Überzeugung möglich war, für die Regierung eintrat, die Achtung und Zuneigung der Minister zu erwerben. Kurz, er war ein Reichstags-Abgeordneter, wie wir ihn uns gewünscht haben, unabhangig und unbefangen, wohlwollend und thafthaftig, in praktischen Dingen erfahren und klaren Urtheilen. Leider ist derselbe durch seine Gesundheit, wie durch seine hiesige vielfältige Thätigkeit gezwungen, die Wahl für die nächste Wahlperiode ablehnen zu müssen. Wir sind dadurch gespielt, und nach einem neuen tüchtigen Kandidaten umzusehen und bitten unsere Freunde um gute Vorschläge; möge es uns gelingen, einen seines Vorgängers würdigen Nachfolger zu finden. Indem wir aber von dem bisherigen Vertreter unserer Stadt hiermit für diesmal Abschied nehmen, fühlen wir uns gezwungen, ihm im Namen der zahlreichen Wähler unserer Stadt unsern lebhaftesten Dank für seine aufopfernde und höchst bedeutungsvolle Wirksamkeit im Reichstage auszusprechen.

Deutschland.

Berlin, 1. August. Wie gemeldet, ist der vom deutschen Botschafter auf der Konferenz gestellte Antrag auf Erörterung des Sanitätswesens in Egypten abgelehnt. Eine Korrespondenz der "Kreuzzeitung" aus Kairo, 18. Juli, illustriert diesen Vorgang sehr drastisch: "Am 11. kam das Postschiff 'Alphée' der Messageries maritimes aus Marseille mit einem Choleratoden an Bord in Alexandria an. Am 12. erkannte eine österreichische in Alexandria an der Cholera; sie wurde in das Lazarus zu Mör geschafft und das Haus desinfiziert. Es ist erklärlich, dass dieser Fall unter der ängstlichen Bevölkerung große Besorgung hervorrief und die Regierung sich veranlasst fühlte, Mittel in Erwägung zu ziehen, um ein Weiterumstossen so viel als möglich zu verhindern. Da das ganze egyptische Militär nach Ober-Egypten gegangen ist, lag man sich genügt, den englischen Generalstab über etwaige Verwendung seiner Truppen für Kordondienst zu konultieren. Der selbe erklärte jedoch, dass das englische Militär nicht zu dergleichen Diensten nach Egypten gebraucht sei, dass im Gegentheil, falls die Seuche weiter um sich griffe, die Truppen, wie im vorigen Jahre, weit fort von den infizirten Orten in Sicherheit gebracht werden würden. Angesichts der Unmöglichkeit, einen Sanitätskordon zu etablieren, beschloss daher der Ministerrat in seiner Sitzung vom 14. d. Ms., dass beim weiteren Ausbreiten der Cholera über Egypten die Quarantäne aufzuhören und die infizirten Orte nicht durch Karbons abgesperrt werden sollen u. s. w., mit einem Vorbe, dass von Regierungssseite nichts geschieden könne, und es jedem überlassen bleibe, sich selbst zu schützen. Auf diese fast unglaubliche Belehrung antwortete zunächst die Türkei mit der Verbürgung einer fünfzigjährigen Quarantäne über alle von Egypten kommenden Schiffe. Andere Staaten werden jedenfalls diesem Beispiel folgen. Bereits sind mehrere verdächtige Fieberfälle vorgekommen, welche indes ebenso, wie zu Anfang der vergangenen Epidemie, als Typhusfieber, Cholera und dergleichen mehr, mit Recht oder mit Unrecht, angegeben werden. Bleibt man dazu das vollständig desorganisierte Sanitätswesen und eine Menge daraus entsprungener Unzuträglichkeiten in Betracht, so kann man einem erneuten Auftreten der Cholera in diesem Jahre mit

welt weniger Ruhe entgegensehen, als im vergangenen, in welchem alles Menschmögliche gethan wurde, um dieselbe, wenn auch nicht aufzuhalten, so doch in ihren Wirksungen abzumildern."

Die "National-Ztg." bemerkt zu dem erwähnten Antrage des deutschen Botschafters Grafen Münster: "Es kann wohl als selbstverständlich betrachtet werden, dass Graf Münster sich vorher über die Aufnahme, welche seine Anregung finden würde, vergewissert hat, dass er also über die Vergeleichlichkeit derselben nicht im Zweifel war. Wenn der deutsche Botschafter trotzdem wieder verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des geschiedenen Vaters seinerlei Anrecht auf die Kinder aus der früheren Ehe und ebenso seinerlei Verpflichtung gegen dieselben. Die geschiedene Frau darf sich nicht früher verheirathet, hat der neue Gatte oder die neue Gattin, der geschiedene Mutter, oder des ges

Kriegs-Reglements sind für Gestellung eines ganzen Koupes so viel Fabrikate zu lösen, als das Koupe Bläse enthält, also in 1. Klasse sechs und in 2. Klasse acht Billets, wobei allerdings gestattet ist, zwei Kinder unter 10 Jahren unentgeltlich mit in das Koupe zu nehmen. Es soll nun nachgelassen werden mit Rücksicht darauf, daß nach den an die Staatsfeuerwehren ergangenen ministeriellen Anweisungen die Koupes 1. Klasse fäthlich nur mit 4 Personen und die Koupes 2. Klasse mit 6 Personen bestehen sind, daß auch bei Gestellung ganzer Koupes nur für vier resp. sechs Personen Billets gelöst zu werden brauchen. Dabei soll aber den Koupes-Inhabern ein Recht nicht zugestanden werden, die Freihaltung der übrigen Bläse während der ganzen Dauer der Reise verlangen zu können. Sie müssen sich vielmehr gefallen lassen, daß, wenn nötig, die noch freien Bläse in ihren Koupes befreit werden.

(Personal Chronik.) Die erfolgte Neuwahl des Majors a. D. von Endeort auf Albrechtsdorf zum Kreisdeputirten des Kreises Uelzenmünde ist durch Erlass des Herrn Ober-Präsidenten vom 18. Juli c. bestätigt worden. — Im Kreise Regenwalde ist für den Standesamtsbezirk Bonin der Gemeindeschreiber Rusch zu Bülow zum Standesbeamten ernannt. — Im Kreise Anklam ist für den Standesamtsbezirk Erien der Gutsinspektor Holz-Erien zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt. — Der bisherige Befehlswinkel Dumjahn vom Kolberg'schen Grenadier-Regiment Nr. 9 ist als Schuhmann bei der königlichen Polizei-Direktion zu Stettin angestellt worden. — Der Pastor Brandin in Torgelow, Synode Pasewalk, ist zum Lokalschulinspektor über die Schulen seiner Parochie ernannt. — Die Küster- und Lehrerstelle in Kreidow, Synode Land Stettin, kommt durch die Emeritierung des jetzigen Inhabers zur Erledigung. Einkommen beträgt auf Lebzeiten des Emeritus 710 Mark bei freier Wohnung und Feuerung. Die Wiedereinzugung der Stelle erfolgt durch den Magistrat in Stettin. — In Pritz ist der Lehrer Jorn und in Uedermünde der Lehrer Augustin provisorisch angestellt. — In Regenwalde ist der Rektor Kiesner, in Jakobshagen der Lehrer Harnip, in Nörenberg der Lehrer Krüger, in Ginkenwalde der Lehrer Burghardt, in Lebbin der Lehrer Bästrow, in Säben der Lehrer Grube, in Langenhagen der Küster und Lehrer Nienmann und in Groß-Lazlow der Küster und Lehrer Balte fest angestellt.

In der Woche vom 20. bis 26. Juli kamen im Regierungsbezirk Stettin 104 Erkrankungs- und 16 Todesfälle in Folge von ansteckenden Krankheiten vor. Am stärksten zeigten sich wiederum Mäsen, woran 53 Erkrankungen und 9 Todesfälle zu verzeichnen sind, und zwar kamen die meisten Erkrankungen (33) und 4 Todesfälle im Kreise Saapig vor, demnächst folgt der Kreis Kammin (10 Erkrankungen, 4 Todesfälle). An Diphtherie erkranken 25 Personen (4 Todesfälle), an Darm-Typus 14 Personen (1 Todesfall), an Scharrach und Rötheln 11 Personen (1 Todesfall) und an Kindbettfieber 1 Person (1 Todesfall). In den Kreisen Anklam und Naugard kam kein Fall von ansteckenden Krankheiten vor.

Die Berliner klinische Wochenschrift bringt in ihrer Nummer vom 4. August c. einen überaus interessanten und wichtigen Bericht über die Konferenz zur Erörterung der Cholerafrage im Reichsgesundheitsamt, auf welchen wir alle Aerzte und Behörden der Provinz und Stadt aufmerksam machen. Zunächst bringt der Bericht den Vortrag des Geh. Rath Dr. Koch über die Art, wie sich die Cholera-Vakzinen bzw. Spillen fortpflanzen und verbreiten, und welche Maßregeln demnach zur Verhinderung der Ausbreitung wirksam, welche unwirksam sind. Es bildet dieser Bericht einen der bedeutendsten Beiträge zur Gesundheitspflege.

Der Postdampfer „Hohenstaufen“, Kapitän H. Winter, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welcher am 16. Juli von Bremen abgegangen war, ist am 30. Juli wohlbehalten in Baltimore angekommen.

Der Postdampfer „Oder“, Kapitän R. Sandor, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welcher am 19. Juli von Bremen abgegangen war, ist am 30. Juli Abends wohlbehalten in New York angelommen. Ein äußerst frischer Einbruch ist in der Nacht vom 31. Juli bis zum 1. August in der Wohnung des Trockenplatz-Büchers Bruna am Frauenhöher verübt worden. Während Herr B. mit seinem Sohne in einem Zimmer schlief, hörte die Fensterläden heraus, drückten ein Fenster ein und verschafften sich so Eingang zur Wohnung. Hier entwendeten sie die Taschenmuhr des B., sowie dessen auf einem Stuhl vor dem Bett liegenden Bettlader, in welchen sich ein Portemonnaie mit 40 Mark Inhalt befand. Uebrigens kam auch Herr B. mit einem der Diebe in persönliche Berührung, denn er griff schlaftrunken mit den Händen um sich und sah dabei in die Haare eines Menschen; in dem Glauben jedoch, dies sei sein bereits aufgestandener Sohn, ließ er die Haare wieder los. Erst am Morgen bemerkte er den Diebstahl.

Ein in dem Hause Lindenstraße 1 beschäftigter Maler hatte gestern verschiedenes Handwerkzeug im Hauseschlüssel niedergelegt, dies benutzte der Arbeiter Robert Böß und eignete sich die Gegenstände an. Der Diebstahl wurde jedoch sofort bemerkt, Böß verfolgt und in Haft genommen.

Gestohlen wurden: In der Nacht vom 30. zum 31. Juli Feldstraße 3 aus einer Kammer ein Paar Tauben, in der Nacht vom 31. Juli zum 1. August dem Fuhrherrn Lichtenow, Zabelsborerstraße 30, 10 Hühner.

Der Arbeiter Wiegert zog gestern mit seinen Mobiliens von der Artilleriestraße nach der Wilhelmstraße. Zu den mit dem Umzug beschäftigten Leuten gesellte sich der Sattlergeselle Joh. August Ernst Teichert und bot seine Hülfe an; es wurde ihm auch

eine Wanduhr im Werthe von 10 Mark zum Tragen übergeben, Leicht zog aber vor, mit derselben das Weite zu suchen und dieselbe sofort für 2 Mark zu verkaufen. Leicht wurde am Nachmittag ermittelt und zur Haft gebracht.

Aus den Provinzen.

Stuttgart, 1. August. In der heutigen Rämerschule bat die „Schütte“ die noch im verlorenen Jahre vorzüglich stehenden Kleiderstücke der letzten Jahrgänge und zwar in gleicher Weise sowohl die mittlere Pflanzung wie die durch Saat hergestellten Flächen erheblich beschädigt, so daß bedeutende Nachpflanzungen in den jungen Kulturen notwendig werden, wodurch in den angelegten Pflanzkämpen vorhandenen Bestände gesundes Material bieten. Die Schütte, welche auch in den Schönungen der königlichen Forstreviere bisiger Gegend in gleichem Umfang sich gezeigt hat, soll durch das anhaltend kalte und trockene Frühjahr veranlaßt sein.

Ein neuer landwirtschaftlicher Industriezweig ist für den Kreis Saapig in der Produktion von Tabak (in einer über den Haushalt hinreichenden Menge), zu der in letzter Zeit noch die Fabrikation von Zigaretten aus dem selbstgebauten Tabak getreten ist, erwachsen. Die Besitzer der Güter Neuendorf und Nienhagen haben bereits seit mehreren Jahren größere Flächen mit Tabak bebaut und, durch die hiermit erzielten Erfolge ermuntert den Bau des vorsichtigen Krautes jetzt noch erheblich erweitert. Es ist erfreulich, daß die Herren, welche sonst auf die liberale Gesetzgebung durchaus nicht gut zu sprechen sind, sich die „Gewerbeschleiß“ zu Nutze gemacht haben und nun gleichzeitig mit der Produktion auch die Fabrikation durch die Errichtung einer Zigarettenfabrik in die Hand genommen haben, wodurch sie sich den größtmöglichen Nutzen aus dem Tabakbau schenken. Das Fabrikat, welches mit 30 M. pro Mille hier in den Handel gebracht wird, entspricht vollkommen Fabrikaten ähnlicher Preislage.

Kunst und Literatur.

Amerika in Wort und Bild. Eine Schilderung der Vereinigten Staaten von Friedrich von Hellwald. 26. bis 30. Lieferung à 1 Mark. Mit etwa 700 Illustrationen. Leipzig, Schmidt und Günther.

In der 26. Lieferung führt uns der Verfasser nach Philadelphia. Nicht weniger als 100,000 Deutsche haben dort ihre zweite Heimat gefunden. Im Jahre 1880 zählte die Stadt bereits 847,170 Einwohner. Lieferung 27 und 28 behandeln die Staaten Delaware und Maryland, Lieferung 29 und 30 die Bundesstaat Washington.

In Washington konzentriert sich das gesammte politische Leben des Landes und hierin die großartigsten Bauten die Stadt, als Kapitol, das Weiße Haus, Residenz des Präsidenten der Vereinigten Staaten, das Patentamt, eine der interessantesten Schenkungswürdigkeiten der Union, vielleicht der ganze Erde, das Schatzamt u. s. Zum Schlusse besuchen wir noch das berühmte Smithsonian-Institut.

Von den Holzbildern erwähnen wir: Ein Bild auf Charleston und die Bay von der Michaelskirche, Ansicht von Augusta, Dattelpalme, der Mississippi bei New-Orleans, Szenerie in der Mammothöhle in Kentucky, Louisville, Blick auf Chattanooga, der Tennessee u. [185]

Dr. Küchenmeister, Ueber Verhütung und erste Behandlung der Cholera. Berlin, Burmeister und Stempel. Preis 50 Pf.

Eine praktische und recht zu empfehlende Broschüre, die dem Laien sehr zweckmäßige Verhaltungs-

regeln giebt und beruhigt. [187]

rechten Vögel gemacht, als wenn sie über einen besonders schwierigen Fall berathen hätten, trotz der späten Stunde sich wieder in die Lust erhoben, und in einem breiten dichten Schwarm über den See und den Wald, in welchem wir standen, weg in der Richtung nach Mecklenburg davon sogen. — War dieser späte Ausflug mir schon wunderbar erschienen, so war ich noch mehr erstaunt, auch an dem folgenden Morgen keinen Laut von einer Krähe oder Dohle vom Dome her zu vernehmen. An diesem Tage wurde der erste Cholerafall mit tödlichem Verlaufe in Radeburg festgestellt, und die Epidemie offenbare in rasch aufeinander folgenden Fällen, wenn auch Gott sei Dank nicht auf lange Dauer, einen recht bösartigen Charakter.

Wir sahen während dieser Zeit unsere gewohnten Spaziergänge an dem Ufer des See's fort, und in diesen trüben Tagen machte es einen fast unheimlichen Eindruck, daß der jedem Radeburger so gewohnte Krähenshirt gänzlich verstummt war; — sie waren und blieben verschwunden.

Lange spürten wir vergeblich nach ihnen aus. Da, eines Vormittags, beobachtete ich von meinem Fenster aus zwei einzelne Krähen, welche über den See geflogen kamen. Sie kreisten längere Zeit über dem Dome und ließen sich dann auf das Dach desselben nieder. Nachdem sie eine Weile dort gerastet, umkreisten sie noch einige Male den Dom und flogen dann wieder über den See davon in derselben Richtung, welche damals die ganze Schwarm genommen. Waren dies Kunkshafer? Die Nachrichten, welche sie überbrachte, mußten gut gewesen sein, denn noch an demselben Abend kehrte die ganze Schaar in dichten Schwärmen zurück und machte auf dem Dome einen Heidenlärm, als ob das Festsaumte nachgeholt werden sollte.

Wir hatten auf unserem gewohnten Spaziergange die Wiederkehr der alten Freunde mit grossem Interesse beobachtet. Als wir unsere Wohnung wieder betraten, trafen wir dort unseren Hausarzt, mit dem ich über die von mir beobachtete Abreise der Krähen sprach. Als ich ihm nun die soeben erfolgte massenhafte Wiederkehr derselben erzählte, sagte er erstaunt: „Das ist allerdings ein eigenartiges Zusammentreffen! — Seit gestern Abend ist kein Cholerafall mehr in Stadt und Umgegend vorgekommen.“

— In der That, wie mit einem Schlag war die Epidemie erloschen! Zwar trat der Typhus nicht minder bösartig sofort an ihre Stelle; der schien aber die Krähen nicht zu belästigen, denn sie behaupteten wieder ihr Standquartier auf dem Dome, wie früher.

Wollen wir hier irgendwelche Zusammengehörigkeit mit der Cholera-Epidemie einräumen, so ist den Thieren doch kaum ein so weit reichender Instinkt anzutreuen, daß sie mit solcher Genauigkeit den Zeitpunkt des Elöschens aus weiterer Ferne wittern könnten. Eher wäre anzunehmen, daß in der Zwischenzeit wiederholt einzelne Kunkshafer zur Stelle waren, die aber von mir nicht beobachtet wurden.

Im Herbst 1853 trat ich in Königlich battei- sche Dienste, und in München selbst angestellt, erlebte ich dort die während der Weltausstellung bestig ausbrechende Cholera-Epidemie. Meine Aufmerksamkeit richtete sich natürlich wieder sofort auf die auch hier zahlreich hausenden Dohlen und Krähen. Auch hier waren sie wie mit einem Zauberfall verschwunden, nur war ich hier nicht wie in Radeburg im Stande, ihr sofortiges Entweichen mit dem Austritt, wie ihre sofortige Wiederkehr bei dem Erlöschen der Epidemie beobachtet zu können.

Hat nun Demand sonst noch irgendeine Beobachtungen gemacht? — oder weiß ein Naturkundiger anzuzeigen, aus welcher sonstigen Veranlassung diese im Stadtquartier Jahr aus Jahr ein behauptendes Vogel plötzlich den Platz für längere Zeit wechselt, wenn nicht etwa zu strenge Winterkälte sie vertreibt? — So lange hierüber nicht Erfahrungsmäßiges aufgestellt werden kann, bleibt dieses gleichzeitige Verschwinden und Wiederkommen imweilen eine recht auffallende Erscheinung, die wohl weiterer Beachtung wert sein dürfte.

Sollten noch sinnreiche Beobachtungen in dieser Richtung den Gedanken näher legen, daß diese mit einem anerkannt überaus feinen Geruchssinne begabten Vögeln von der Cholera heimgesuchte Orte aus Naturtrieb melden, so würde man doch wohl zu der Annahme kommen müssen, daß auch die Lust während der Cholera irgendwie schädlich geartet sei.

J. v. Levezow.
— (Ein fliegender Mahdi.) Der Muhib von Dongola hat an das Kabinett des Khedive folgende Depesche über den neuen Mahdi gerichtet: „Der Emissär, welcher aus Darfur zurückgekehrt ist, berichtet, daß dort ein Individuum aufgetreten ist, das sich für den Mahdi ausgibt, und daß dieser Mensch ein „Ankarib“ (Sudanesisches Bett) hat, auf dem er sich in die Höhe hebt und durch die Lust fliegt. Dieser neue Mahdi predigt und erklärt, daß Mohamed Ahmed nur einer seiner Dervische sei. Der erwähnte Emissär meldet ferner, daß Mohamed Ahmed Truppen gegen diesen neuen Mahdi ausgesetzt habe, daß diese jedoch, als sie den neuen Mahdi auf seinem „Akarib“ sahen, erschrocken seien und die Flucht ergreifen hätten. Der neue Mahdi marschiert gegen sie. Ein großer Theil der Bewohner dieser Oasen hat sich ihm bereits unterworfen.“

Biehmarkt.
Berlin, 1. August. Amtlicher Marktbericht vom städtischen Zentral-Biehmarkt.
Es standen zum Verkauf: 170 Rinder, 281 Schweine, 721 Kalber, 100 Hammel.

Bon Rinder wurden circa 40 Stück geringerer Qualität zu Preisen des vorherigen Montages verkauft; 3. Qualität 42—45 Mark und 4. Qualität 36—40 Mark pro 100 Pfund Fleischgewicht.

Inländische Schweine wurden ebenfalls zu vorherigen Montags Preisen ziemlich ausverkauft. Baryny wurden nur wenige Stücke abgesetzt.

Der Kälberhandel verlor recht schleppend, insbesondere blieben schwer Kälber vernachlässigt. Beste Qualität 42—50 Pf. und geringere Qualität 30 bis 40 Pf. pro 1 Pfund Fleischgewicht.

Hammel blieben ohne Umsatz.

Bermischte Nachrichten.
München, 1. August. Dr. Sigm. hat gegen das Urteil des Schwurgerichts vom 8. Juli d. J., wonach er wegen verleumderischer Beleidigung des Kriegsministers und einfacher Beleidigung von 4 Offizieren des Generalstabes zu einer Gefängnisstrafe von 9 Monaten verurtheilt worden war, wegen eines erheblichen Formfehlers die Revision beim Reichsgericht angemeldet.

Wien, 1. August. Heinrich Laube starb nach kurzen Leidensschmerzen. Die Todesnachricht verbreitete sich blitzschnell in der Stadt und rief überall die tiefste Theilnahme hervor. Zahlreiche Kondolzenzen sind bereits eingetroffen. Morgen Nachmittag trifft der deutsche Reichstag-Abgeordnete Professor Hanek, der Stiefsohn des Verstorbenen, hier ein. Als dann erfolgt die Eröffnung des Testaments. Laube soll ein bedeutendes Vermögen hinterlassen haben.

Wien, 1. August. (B. B. C.) Heinrich Laube hatte in Karlsbad des Dösteren geradezu unheimliche Todesahnungen. Am letzten Donnerstag, dem Tage seiner Abreise, war er tiefschwarz und wirkte weinend seines Feinds Abschiedsgeschenk vom Komponisten zu. Ein schwarzhaftes Blasenleider und bläulicher Magenkutter quälten den sonst so müstigen und widerstandsfähigen Laube; er war in der letzten Zeit fast nichts geworden. Sein Korrespondent sagte er Abschied nehmend: „Ich werde wohl Sie und Karlsbad nicht wiedersehen.“

Gastein, 1. August. Der Kaiser Wilhelm, der sich fortlaufend des besten Wohlseins erfreut, mache heute noch dem Bade die gebräuchliche Promenade. Das Wetter ist schön.

Steier, 1. August. Aus Anlaß der morgigen Staatsfeierliche Eröffnung der Industrie-, Forst- und elektrischen Ausstellung, mit welcher auch eine reichhaltige fühlhistorische Ausstellung verbunden ist, sind bereits gestern der Herzog Johann, der Adelbau-Minister und der Statthalter hier eingetroffen. Der Zugang von Fremden vermehrt sich mit jedem ankommenen Tage. Die Stadt ist festlich geschmückt.

Langen, 1. August. Der erste, heute früh 7 Uhr auf der Arbergbahn abgegangene Probezug ist um 10 Uhr Vormittags auf der hiesigen Station eingetroffen.

Bern, 1. August. Der Bundesrat hat sich mit dem Vorlage Frankreichs, die Konferenz zur Festsetzung neuer Grundlagen für die lateinische Münzkonvention am 21. Oktober in Paris abzuhalten, einverstanden erklärt.

Haag, 1. August. Beide Kammern haben in gemeinschaftlicher Sitzung den Gesetzentwurf, durch welchen im Falle der Minderjährigkeit des Thronberechtigten die Königin zur Regentin ernannt wird, mit 94 gegen 4 Stimmen angenommen.

Paris, 1. August. In Toulon starben von gestern Abend bis heute Vormittag 10 Uhr 2 Personen an der Cholera. Die Geschäftsläden sind wieder geöffnet, der Verkehr in der Stadt wird wieder belebt.

In Marseille betrug die Zahl der Cholerafälle von gestern Abend bis heute Vormittag 10 Uhr 16, in Ax 5.

Paris, 1. August. Der Kongress ist auf Montag Mittag 1 Uhr nach Versailles einzuberufen.

Dem „Temps“ folge hat die Regierung noch keine definitive Antwort auf ihre Note von China erhalten.

Königlpräsidet Ferry empfing heute Vormittag den chinesischen Gesandten Li Hong-Pao.

Wie der „National“ meldet, entdeckte die Polizei gestern bei einem Mechaniker Sprengbomben. Der Mechaniker wurde verhaftet.

Paris, 1. August. Seit gestern Abend sind in Marceau 22 und in Toulon 4 Personen an der Cholera gestorben.

London, 1. August. In der gestrigen Konferenzsitzung brachte der deutsche Botschafter die egyptische Sanitätsreform von Neuem zur Sprache. Die Botschafter von Österreich-Ungarn, Russland, Frankreich und Italien stellten sich, wie auch das erste Mal, in der Sache prinzipiell auf Seite des Antrags, während englischerseits sich wieder das Bestreben zeigte, die Sache einer autonomen Behandlung zu reservieren. Dem Bernchen nach wird Graf Münster morgen in der Sitzung mit formulierten Reformvorschlägen vortreten.

Unter den Mitgliedern der Konferenz herrscht die Meinung vor, daß es der Willigkeit und daneben wohl auch dem eigenen Interesse Englands entspricht, wenn die Verantwortung für vor kommende Katastrophen künftig nicht mehr auf einer einzelnen Regierung lastet.

London, 1. August. Dem „Reuter'schen Bureau“ wird aus Foucault gemeldet, daß in Folge der dort unter den Europäern herrschenden Befürchtungen die englische Korvette „Champion“ ein Detachement Marinesoldaten dafelbst gelandet habe und daß das englische Kanonenboot „Merlin“ bei dem dortigen Bremerquartier stationiert worden sei.

London, 1. August. Unterhaus: Worms fragt an, ob es wahr sei, daß England Deutschland aufgefordert habe, seinen Einfluß auszuüben, um die feindliche Haltung Frankreichs auf die Konferenz zu modifizieren und daß Deutschland eine solche Einflussnahme abgelehnt habe. Unterstaatssekretär Fitzmaurice erklärt, bis zu dem Zeitpunkte, wo eine vollständige Mitteilung über die Konferenz möglich sei, sei es nicht thunlich, einzelne Mitteilungen über spezielle Punkte zu machen.

Vater und Tochter.

Nach dem französischen von Victor Schwarz.

35)

"Na, das begreife ein Anderer!"

"Sprechen Sie, mein Herrn! Würde ich Ihnen mit Ihnen sprechen, Herrn Grafen!"

"Wahrhaftig — Du hast einen entzückenden Arm!"

"Dann — war es eine Andere?"

"Eine Andere? O, Sie Unbekannter!"

"Aber so sei doch vernünftig, — ich bitte Dich an — bete nur Dich an!"

Er preßte seine heißen Lippen auf ihre weiße Hand — sie erbebte unter der Berührung, lächelte aber dann wieder auf und rief:

"Ja — für den Augenblick! Also man hat Ihnen geschrieben — lassen Sie doch sehen!"

"Hier ist das Billet!"

Zoe griff hastig nach demselben und las es aufmerksam.

"Seltsam," sagte sie dann, "Sie haben indessen den Befehl nicht befolgt!"

"Welchen Befehl?"

"Den Brief zu vernichten!"

"Bah — ich werde mich hüten!"

"Nun wirklich — Ihres gegenüber muß man vorsichtig sein — Sie sind gefährlich!"

Dann ließ Zoe das Billet in die Tasche gleiten, während der Würdenträger vor Entzücken strahlte.

Reine hatte das Dessert serviert — sie selbst hatte

heute einen Bissen gegessen, einen Schluck Wein getrunken oder einen kleinen Kuchen zerbrockelt,

aber während sie sich den Anschein gab, als ob sie

heute sie beständig auf ihre Herrin gedacht. Jetzt

hatte sie diese einen Wink und sagte:

"Kenna, Reine — Du mußt auch noch ein

Glas trinken — Du hast es redlich verdient — koste

uns an!"

Reine holte eine neue Flasche, füllte das Glas

des Würdenträgers und ergriff dann das ihre, welches noch

überhaupt stand, ebenso wie das ihrer Herrin. Die

beiden Gläser klirrten zusammen; "was wie lieben,"

sagte der Würdenträger und trank auch — aus die Frauen dient! Nein, wenn ich wähle, daß es von hier aus

herrn ihre Gläser und waren beide zu gleicher Zeit schaurstracks in die Hölle gingen, ich würde Mademoiselle

einen forschenden Blick auf den jungen Mann. Dieser sah sie fragend:

"Kenna, Reine — Du wußtest nur zu wohl,

dass Sie es nicht sind!" sagte Reine.

"Einerlei — ich könnte es aber sein und es selbst

wüßt es nicht anders. Nein — las die Flaschen —

leugne mir und sei ohne Sorgen — oder möchtest

du mir anzuzeigen — wofür bin ich denn seine Ge-

liebte?" schloß sie spöttisch.

"O Mademoiselle — Sie wissen nur zu wohl,

dass Sie es nicht sind!" sagte Reine.

"Unsinn," lachte Zoe, "dies hier ist die Wohnung

meines Verkäufers und ich habe mit ihm wohl das Recht,

mir anzusehen — wofür bin ich denn seine Ge-

liebte?" schloß sie spöttisch.

"O Mademoiselle — Sie wissen nur zu wohl,

dass Sie es nicht sind!" sagte Reine.

"Einerlei — ich könnte es aber sein und es selbst

wüßt es nicht anders. Nein — las die Flaschen —

leugne mir und sei ohne Sorgen — oder möchtest

du mir anzuzeigen — wofür bin ich denn seine Ge-

liebte?" schloß sie spöttisch.

"O Mademoiselle — Sie wissen nur zu wohl,

dass Sie es nicht sind!" sagte Reine.

"Unsinn," lachte Zoe, "dies hier ist die Wohnung

meines Verkäufers und ich habe mit ihm wohl das Recht,

mir anzusehen — wofür bin ich denn seine Ge-

liebte?" schloß sie spöttisch.

"O Mademoiselle — Sie wissen nur zu wohl,

dass Sie es nicht sind!" sagte Reine.

"Unsinn," lachte Zoe, "dies hier ist die Wohnung

meines Verkäufers und ich habe mit ihm wohl das Recht,

mir anzusehen — wofür bin ich denn seine Ge-

liebte?" schloß sie spöttisch.

"O Mademoiselle — Sie wissen nur zu wohl,

dass Sie es nicht sind!" sagte Reine.

"Unsinn," lachte Zoe, "dies hier ist die Wohnung

meines Verkäufers und ich habe mit ihm wohl das Recht,

mir anzusehen — wofür bin ich denn seine Ge-

liebte?" schloß sie spöttisch.

"O Mademoiselle — Sie wissen nur zu wohl,

dass Sie es nicht sind!" sagte Reine.

"Unsinn," lachte Zoe, "dies hier ist die Wohnung

meines Verkäufers und ich habe mit ihm wohl das Recht,

mir anzusehen — wofür bin ich denn seine Ge-

liebte?" schloß sie spöttisch.

"O Mademoiselle — Sie wissen nur zu wohl,

dass Sie es nicht sind!" sagte Reine.

"Unsinn," lachte Zoe, "dies hier ist die Wohnung

meines Verkäufers und ich habe mit ihm wohl das Recht,

mir anzusehen — wofür bin ich denn seine Ge-

liebte?" schloß sie spöttisch.

"O Mademoiselle — Sie wissen nur zu wohl,

dass Sie es nicht sind!" sagte Reine.

"Unsinn," lachte Zoe, "dies hier ist die Wohnung

meines Verkäufers und ich habe mit ihm wohl das Recht,

mir anzusehen — wofür bin ich denn seine Ge-

liebte?" schloß sie spöttisch.

"O Mademoiselle — Sie wissen nur zu wohl,

dass Sie es nicht sind!" sagte Reine.

"Unsinn," lachte Zoe, "dies hier ist die Wohnung

meines Verkäufers und ich habe mit ihm wohl das Recht,

mir anzusehen — wofür bin ich denn seine Ge-

liebte?" schloß sie spöttisch.

"O Mademoiselle — Sie wissen nur zu wohl,

dass Sie es nicht sind!" sagte Reine.

"Unsinn," lachte Zoe, "dies hier ist die Wohnung

meines Verkäufers und ich habe mit ihm wohl das Recht,

mir anzusehen — wofür bin ich denn seine Ge-

liebte?" schloß sie spöttisch.

"O Mademoiselle — Sie wissen nur zu wohl,

dass Sie es nicht sind!" sagte Reine.

"Unsinn," lachte Zoe, "dies hier ist die Wohnung

meines Verkäufers und ich habe mit ihm wohl das Recht,

mir anzusehen — wofür bin ich denn seine Ge-

liebte?" schloß sie spöttisch.

"O Mademoiselle — Sie wissen nur zu wohl,

dass Sie es nicht sind!" sagte Reine.

"Unsinn," lachte Zoe, "dies hier ist die Wohnung

meines Verkäufers und ich habe mit ihm wohl das Recht,

mir anzusehen — wofür bin ich denn seine Ge-

liebte?" schloß sie spöttisch.

"O Mademoiselle — Sie wissen nur zu wohl,

dass Sie es nicht sind!" sagte Reine.

"Unsinn," lachte Zoe, "dies hier ist die Wohnung

meines Verkäufers und ich habe mit ihm wohl das Recht,

mir anzusehen — wofür bin ich denn seine Ge-

liebte?" schloß sie spöttisch.

"O Mademoiselle — Sie wissen nur zu wohl,

dass Sie es nicht sind!" sagte Reine.

"Unsinn," lachte Zoe, "dies hier ist die Wohnung

meines Verkäufers und ich habe mit ihm wohl das Recht,

mir anzusehen — wofür bin ich denn seine Ge-

liebte?" schloß sie spöttisch.

"O Mademoiselle — Sie wissen nur zu wohl,

dass Sie es nicht sind!" sagte Reine.

"Unsinn," lachte Zoe, "dies hier ist die Wohnung

meines Verkäufers und ich habe mit ihm wohl das Recht,

mir anzusehen — wofür bin ich denn seine Ge-

liebte?" schloß sie spöttisch.

"O Mademoiselle — Sie wissen nur zu wohl,

dass Sie es nicht sind!" sagte Reine.

"Unsinn," lachte Zoe, "dies hier ist die Wohnung

meines Verkäufers und ich habe mit ihm wohl das Recht,

mir anzusehen — wofür bin ich denn seine Ge-

liebte?" schloß sie spöttisch.

"O Mademoiselle — Sie wissen nur zu wohl,

dass Sie es nicht sind!" sagte Reine.

"Unsinn," lachte Zoe, "dies hier ist die Wohnung

meines Verkäufers und ich habe mit ihm wohl das Recht,

mir anzusehen — wofür bin ich denn seine Ge-

liebte?" schloß sie spöttisch.

"O Mademoiselle — Sie wissen nur zu wohl,

dass Sie es nicht sind!" sagte Reine.

"Unsinn," lachte Zoe, "dies hier ist die Wohnung

meines Verkäufers und ich habe mit ihm wohl das Recht,

mir anzusehen — wofür bin ich denn seine Ge-

liebte?" schloß sie spöttisch.

"O Mademoiselle — Sie wissen nur zu wohl,

dass Sie es nicht sind!" sagte Reine.

"Unsinn," lachte Zoe, "dies hier ist die Wohnung

meines Verkäufers und ich habe mit ihm wohl das Recht,

mir anzusehen — wofür bin ich denn seine Ge-

liebte?" schloß sie spöttisch.

"O Mademoiselle — Sie wissen nur zu wohl,

dass Sie es nicht sind!" sagte Reine.

"Unsinn," lachte Zoe, "dies hier ist die Wohnung

meines Verkäufers und ich habe mit ihm wohl das Recht,

mir anzusehen — wofür bin ich denn seine Ge-

liebte?" schloß sie spöttisch.

"O Mademoiselle — Sie wissen nur zu wohl,

dass Sie es nicht sind!" sagte Reine.

"Unsinn," lachte Zoe, "dies hier ist die Wohnung

<p

Stimme und das Hest in ihrer Tasche bergend, schaute sie den Schrank wieder, füllte die Buchstaben zurück, wie sie dieselben gefunden und nahm den Schlüssel wieder an sich. Darn wandte sie sich zu Reine und sagte leise:

"Komm jetzt — ich bin fertig!"

"Mein Gott — wie schön Sie aus?" rief die Böse bestürzt.

"Das macht die schlechte Bedeutung — komm nur!"

"Aber — wenn der Graf nun das Hest vermisst?"

"Ohne Sorge, mein Kind — er wird es nicht zurückfordern!"

Nach kaum zwei Minuten standen sie wieder im Sprudel und jetzt machte sich bei beiden die lange belästigte Aufregung geltend.

Habt bewußtlos sank Zoe auf einen Divan und Reine barg ihr Gesicht in den Händen und schluchzte laut.

Zoe ermannte sich kurz. Sie trat zum Tische, schaute sich ein Glas Cola-Minade ein und leerte es auf einen Zug — dann wußte sie Reine, ein Gleis zu thun und a's diese das Glas niedersetze, sagt sie ängstlich:

"Können wir nicht gehen? Ich fürchte immer, der kennt uns." Blomite möchte aufsuchen."

Willig regte sich der Blomite in diesem Augenblick und murmelte im Schlaf: "Zoe — ach Papa, Sie ist wirklich entzückend!"

"Er schläft noch fest genug," lachte Zoe — "er träumt!"

"Aber wenn er aufwacht, wird er Verdacht schöpfen?" meinte Reine; sein Schlaf ist zu schwer und kam zu rasch, um natürlich zu sein!"

"Pah — er hat genug getrunken, um glauben zu dürfen, er sei betrunken gewesen," rief Zoe, "und das war er auch — er könnte nicht mehr sprechen!"

"Halt — ich hab einen Einfall," lachte Reine, deren Durst jetzt völlig verschwunden war und zum Tische tretend, entkorkte sie die Chartreuse-Flasche und goss einen Thell davon auf's Tischluch. Dann füllte sie das Glas des Blomite zur Hälfte mit dem starken Eau-de-Vie und schüttete den Rest durch das Gitter in den Garten.

"So," rief sie lustig, nun mag er glauben, er habe die Flasche geleert — das war ausreichend, um Zoli trinken zu machen."

Als Zoe und Reine ins Vorzimmer traten, erhob sich der eine Lakai schlaftrunken und öffnete den Frauen mit einer tiefen Verbeugung die Thüre — Zoe hatte dafür gesorgt, daß auch die Diener trinken sollten.

Könnten wir nicht gehen? Ich fürchte immer, der kennt uns."

47. Kapitel.

Was Zoe mitgenommen.

Als der Blomite erwachte, war es schon heller Tag und er lag in einem Bett. Der Kopf war ihm schwer und seine Gedanken so hoffnunglos verwirrt, daß er sich anfangs gar nicht auf die Ereignisse der Nacht konzentriren konnte. Gest nach und nach fiel ihm ein, daß die kleine Zoe ihn zum Souper eingeladen — nur konnte er sich gar nicht mehr erinnern, wann sie Abschied genommen. Sollte ihm der Schlaf überrascht haben; — hatte er so unmerklich getrunken, um auf ewig blamirt zu sein?

"Sie muß mich für ein Kind halten, welches keinen Schluck Wein vertragen kann," murmelte er beschämmt, "doch, wie sie sich mit ihren Freindinnen über mich amüsieren wird! Ich muß Gewissheit haben — ob ich die Diener frage?"

Er drückte auf die Klingel — der große Lakai erschien erst und würde vollständig immer und fragte nach den Bescheiden des Blomite.

"François," begann der Blomite halb verlegen, "wann hat sie sich entfernt?"

"Um drei Uhr, Herr Blomite!"

"Um drei Uhr, was hat ich denn da?"

"Der Herr Blomite schliefen."

"Ah — wirklich?"

"Ja — der Herr Blomite lag auf dem Divan im Speisesaal und schliefen so fest, daß Sie gar nichts hören!"

"Nicht möglich!"

"Später haben Joseph und ich den Herrn Blomite ausgekleidet und zu Bett gebracht."

"Das ist stark, bei Gott."

"Der Herr Blomite verzeihen, aber der Herr Blomite hatten so brav vorulit —" entgegnete der Diener.

"Habe ich das?"

"Ja gewiß. Außer dem Champagner haben der Herr Blomite auch noch einer Flasche Chartreuse den Hals gebrochen und dies Getränk —"

"Habe ich allein Chartreuse getrunken?"

"Ohne Zweifel, denn in den Gläsern der Damen war nur Champagner gewesen."

"Dann wundere ich mich freilich nicht" brummte der junge Mann.

"Soll ich dem Herrn Blomite vielleicht eine Tasse Kaffee bringen?" fragte François dienstfertig, "Kaffee ist sehr wohlthätig in solchen Fällen."

Fortsetzung folgt.

Ziehung-Liste

zur 4. Klasse 170. Agl. Preuß. Alleen-Lotterie vom 1. August.

Gewinne unter 550 Mark.

Die Nummern, bei denen nichts bemerklich ist, erhielten den Gewinn von 210 Mark.

(Ohne Garantie.)

24 36 101 69 72 (300) 87 218 65 301 25 97

400 75 666 748 77 79 880 935 59 64 85

1017 21 55 220 54 61 78 379 480 519 35 84

604 90 761 816 37 907 94

2106 (300) 28 228 82 46 54 61 90 377 421 520

(300) 62 96 603 87 711 43 59 96 802 70 910

32 91 97

3025 56 100 11 217 38 60 347 69 96 431 (300)

37 42 44 45 76 546 94 704 25 967

4008 59 280 82 400 80 623 26 (300) 72 (300)

715 (300) 27 53 883 54 996

5229 62 78 315 467 82 555 65 69 667 75 (300)

719 833 86 938 70 75

6087 183 59 97 379 93 425 45 91 501 (300)

15 29 92 (300) 645 64 77 905 46 61

7034 65 89 116 221 85 396 416 56 72 532

623 80 863 99 982

8118 232 35 (300) 97 305 49 77 88 85 614 700

77 823 81 86 92 962 98

9017 22 148 63 78 79 (300) 217 86 97 307 426

(300) 99 650 56 (300) 83 716 46 60 70 826

917 19 50 76

10005 11 47 109 89 205 (300) 12 52 425 538

681 98 771 809 24 950

11012 16 259 73 324 32 63 424 80 547 80 601

49 51 847 88 97 972

12112 78 213 18 (300) 73 79 317 (300) 19 65

426 503 36 (300) 47 72 620 (300) 38 712

803 82 94 924

13284 26 201 814 65 428 89 531 48 61 614

(300) 24 722 66 942 88

14004 128 45 58 361 437 72 74 90 602 703

36 98 893 945 84 96

15100 (300) 215 18 76 304 (300) 54 64 419 41

61 62 87 517 (300) 41 676 709 827 42 (300)

49 58 931

16071 106 13 28 55 249 76 92 352 94 492 521

59 68 75 90 636 48 71 752 81 880 (300) 55

(300) 74 95 942 (300) 69 86

17013 58 197 305 67 426 92 514 91 94 715

32 98 861 61 (300) 922 36 78

18035 36 (300) 125 231 74 89 90 391 88 412

21 (300) 46 587 52 658 (300) 83 722 55 59

91 828 32 44 59 66 972

19043 48 87 137 59 72 73 308 21 59 72 445

594 604 76 86 734 (300) 43 76 (300) 99 885 37

20029 45 208 316 31 (300) 86 97 405 42

70 (300) 509 21 (300) 78 (300) 603 68 85 89

93 749 82 847 984 86

21002 141 57 72 98 222 85 327 433 73 584

629 91 734 73 823 58 927 29 89

22000 15 (300) 45 122 93 98 208 314 65 94

(300) 402 7 26 616 736 79 822 32 (300) 936

23020 163 202 17 87 313 66 78 80 92 472 503

8 60 626 31 48 892 928 88 51 60 86

24019 53 158 76 211 12 (300) 27 75 300 15 35

486 523 89 609 16 770 (300) 829 (300) 75

25018 36 62 67 86 183 87 219 30 (300) 59 846

48 85 96 431 52 530 36 37 631 718 938 48 79

26112 246 56 308 (300) 58 407 534 41 77 736

41 68 (300) 818 36 88 991

27032 67 179 211 84 40 87 (300) 445 92 504

25 70 803 (300) 18 99 774 (300) 887 943

47 60 70

28056 68 84 107 21 (300) 80 530 39 (300) 71

669 701 3 63 889 60 65 78 952

29030 72 100 9 274 82 96 380 452 63 70 93

692 99 747 820 66 71 942 86

30072 137 97 321 (300) 49 485 (300) 90 672

733 803 (300) 88 86 905 27 83 37 77

31027 111 (300) 25 62 (300) 76 92 211 29 308

12 52 406 33 60 94 526 685 718 42 (300)

821 48 (300) 76 77 84 945 68

32016 182 87 (300) 376 77 449 (300) 97 550

82 6 0 91 752 830 46 52 901 56

33036 96 108 33 44 64 207 52 305 36 65 400

5 510 21 31 633 38 (300) 709 46

34128 63 265 90 97 800 49 420